



Wahlbekanntmachung

Am 29.09.2019 findet die Wahl des Landrats statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal
Bad Dürrenberg	
1	Bildungszentrum für Land- und Hauswirtschaft e.V., Oebleser Straße 5d, 06231 Bad Dürrenberg
2	Friedrich-Engels-Grundschule, Schladebacher Straße 5, 06231 Bad Dürrenberg
3	Kindertageseinrichtung Spatzennest, Heinrich-Heine-Straße 17a, 06231 Bad Dürrenberg
4	Johann-Gottfried-Borlach-Gemeinschaftsschule, August-Bebel-Straße 18, 06231 Bad Dürrenberg
5	Siedlungs-Grundschule, Richard-Wagner-Straße 2a, 06231 Bad Dürrenberg
6	Bürger- und Vereinshaus, Witzlebenweg 7a, 06231 Bad Dürrenberg
7	Haus der Begegnung, Teichweg 1, 06231 Bad Dürrenberg/Oebles-Schlechtewitz
8	Dorfgemeinschaftshaus, Floßgrabenweg 1, 06231 Bad Dürrenberg/Nempitz
9	Grundschule Tollwitz, Am Park 12, 06231 Bad Dürrenberg/Tollwitz

Briefwahl:

Antragstellung vor der Wahl: Stadt Bad Dürrenberg, Hauptstraße 27, 06231 Bad Dürrenberg

Auszählung am Wahlabend: Bürger- und Vereinshaus, Witzlebenweg 7a, 06231 Bad Dürrenberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 08.09.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Jede wählende Person hat **eine** Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen.
3. Die wählende Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonst zweifelsfreier Weise.
4. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Der Wähler, der **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss die erforderlichen Briefwahlunterlagen beantragen.
Briefwähler üben ihr Wahlrecht in folgender Weise aus:
 - a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
 - b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter.
 - d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

- e) Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Er übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindevorstand bzw. die angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Gemeindevorstandes abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so kann er, die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

8. Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches.**
10. Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl am **20.10.2019**.
Wahlberechtigte, die eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Antrag nach § 20 KWG LSA auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, müssen diesen erneut stellen und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Ort, Datum

Bad Dürrenberg, den 09.09.2019

Die Gemeindebehörde

Cornelia Weidemann
Wahlleiterin